

Satzung
über Sonderregelungen zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
und den Studien- und Prüfungsordnungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Wintersemester 2020/2021

Vom 13.10.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

¹Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt gem. § 8 APO können auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber der zuständigen Prüfungskommission ausgesetzt werden, wenn sie wegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht erfüllt werden können.

²Die Bestimmungen der jeweiligen SPO gelten entsprechend.

§ 2 Abweichungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Annullierungsmöglichkeiten

(1) ¹Prüfungsformen können bei Vorliegen von triftigen Gründen in Abweichung von der jeweils einschlägigen SPO geändert werden; ex ante nicht ausschließbare, gesundheitliche Schutzmaßnahmen innerhalb des Prüfungszeitraumes gelten als triftiger Grund. ²Beabsichtigte Änderungen sind der zuständigen Prüfungskommission durch die jeweiligen Lehrenden im Wintersemester 2020/2021 bis spätestens 30.10.2020 anzuzeigen. ³Die jeweiligen Prüfungskommissionen werden befugt, die Eignung angezeigter Prüfungsformen in Abstimmung mit den Lehrenden zu überprüfen, zu beschließen und bis zum 13.11.2020 gegenüber den Studierenden zu kommunizieren. ⁴Bei diesen Festlegungen und Entscheidungen sind die Gesichtspunkte der Chancengleichheit, Prüfungsgerechtigkeit und des Datenschutzes zu beachten. ⁵Die Regelungen der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(2) ¹In den Fällen nach Abs. 1 Satz 3 können erzielte Noten auf Antrag der jeweiligen Studierenden gegenüber dem Prüfungsbüro annulliert werden. ²Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 21 Tage nach Beginn des Folgesemesters in elektronischer Form gegenüber dem Prüfungsbüro zu stellen.

³Bei Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 6 RaPO und § 12 APO) sowie bei Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV) sind Annullierungen ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung dient der Anpassung einzelner Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen (SPOen) an die Erfordernisse Corona-bedingter Schutzmaßnahmen; im Übrigen bleiben die Regelungen der APO und SPOen unberührt.

²Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2020 in Kraft. ³Sie tritt am 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 09.10.2020 der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.10.2020 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin vom 13.10.2020.

Coburg, den.13.10.2020

gez.

Prof. Dr. Christiane Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13.10.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 13.10.2020 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.10.2020.